

§ 12

Bestehen in einem Betrieb mehrere Konfliktkommissionen (insbesondere eine Konfliktkommission des Betriebes und Konfliktkommissionen der Abteilungen), so ist der Antrag bei der Konfliktkommission zu stellen, in deren Bereich der Arbeitsstreitfall entstanden ist. Werden durch den Arbeitsstreitfall grundsätzliche Fragen des gesamten Betriebes oder Fragen, die mehrere Abteilungen des Betriebes betreffen, berührt, so ist der Antrag dem Vorsitzenden der Konfliktkommission des Betriebes zuzuleiten. Zu den Arbeitsstreitfällen, die von der Konfliktkommission des Betriebes zu entscheiden sind, gehören z. B. folgende:

1. über den Arbeitsplatzwechsel zwischen verschiedenen Abteilungen des Betriebes,
2. über Arbeitsausfall infolge gleichzeitiger Betriebsstörung in mehreren Abteilungen des Betriebes.

2. Vorbereitung für die Durchführung der Verhandlung

§ 13

Die Konfliktkommission hat über einen Arbeitsstreitfall innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages zu verhandeln.

§ 14

Die ständigen Mitglieder der Konfliktkommission leiten die entgegengenommenen Anträge dem jeweiligen Vorsitzenden der Konfliktkommission zu. Dieser hat alle zur Vorbereitung der Verhandlung vor der Konfliktkommission erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat z. B. den Termin zur Verhandlung zu bestimmen, die Mitglieder der Konfliktkommission und die an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten sowie die Personen, deren Zeugnis für die Entscheidung von Bedeutung ist, rechtzeitig einzuladen. Den an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten sind mit der Einladung die Namen der den Arbeitsstreitfall entscheidenden Mitglieder der Konfliktkommission bekanntzugeben.

3. Ablehnung von Mitgliedern der Konfliktkommission

§ 15

(1) Die an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten haben das Recht, Mitglieder der Konfliktkommission abzulehnen. Die Ablehnung kann nach Zugang der Einladung zur Verhandlung erklärt werden. Sie muß spätestens vor Beginn der Verhandlung erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären.

(2) An Stelle des abgelehnten Mitgliedes tritt ein von demselben Organ benannter Vertreter.

4. Die Verhandlung und Entscheidung der Konfliktkommission

§ 16

Die Konfliktkommission ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Entscheidung des Arbeitsstreitfalles erforderlich sind. Sie kann z. B. solche Personen vernehmen, deren Aussage für die Entscheidung des Arbeitsstreitfalles von Bedeutung ist, schriftliche Unterlagen des Betriebes beiziehen und verwerten sowie aus dem Kreis der Mitarbeiter des Betriebes Sachverständige vernehmen.

§ 17

(1) Die Verhandlungen der Konfliktkommissionen finden außerhalb der Arbeitszeit statt.

(2) In mehrschichtig arbeitenden Betrieben entscheidet der Leiter des Betriebes im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, wann die Verhandlungen stattfinden.

§ 18

(1) Die Verhandlungen und die Beschlußfassung der Konfliktkommission sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dies aus Gründen der Betriebssicherheit oder zur Wahrung von Produktionsgeheimnissen erforderlich ist und von mindestens zwei Mitgliedern der Konfliktkommission gefordert wird. In diesen Fällen sind die Mitglieder der Konfliktkommission und die an der Verhandlung Beteiligten zur strengsten Verschwiegenheit über den Verlauf der Verhandlung verpflichtet.

(2) Der Vorsitzende der Konfliktkommission hat deren Mitglieder und die an der Verhandlung Beteiligten bei Bekanntgabe des Beschlusses zur strengsten Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19

Den Vorsitz bei den Verhandlungen der Konfliktkommission führen die Mitglieder abwechselnd. Am Schluß jeder Verhandlung ist der Vorsitzende für die nächste Verhandlung zu benennen.

§ 20

Über die Verhandlungen vor der Konfliktkommission ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 21

(1) Nach Eröffnung der Verhandlung der Konfliktkommission durch den Vorsitzenden begründet der Antragsteller seine geltend gemachte Forderung.

(2) Jedes Mitglied der Konfliktkommission ist berechtigt, an die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen Fragen zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Vorbereitung der Entscheidung zu stellen.

(3) Ist zwischen den an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten eine Einigung während der Verhandlung erzielt worden, so ist diese der Entscheidung der Konfliktkommission zugrunde zu legen, wenn sie der demokratischen Gesetzmäßigkeit entspricht. Im übrigen ist die Konfliktkommission nicht an die Anträge der Beteiligten und deren Auffassung gebunden, sondern entscheidet in eigener Verantwortung.

§ 22

Die Entscheidung der Konfliktkommission über den Arbeitsstreitfall und die gestellten Anträge erfolgt durch einstimmigen Beschluß.

§ 23

Die Konfliktkommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder die Beschlußfähigkeit durch Hinzuziehung eines Vertreters des abgelehnten oder verhinderten Mitgliedes hergestellt ist.

§ 24

(1) Wird in einem Arbeitsstreitfall unter den Mitgliedern der Konfliktkommission keine Übereinstimmung erzielt, so gilt sie als nicht gelöst. Auf Verlangen ist den Beteiligten hierüber eine Bescheinigung auszustellen.